

Förderung von
Photovoltaikanlagen,
Lastmanagementsystemen
und elektrischen
Energiespeichern
Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung von
Photovoltaikanlagen,
Lastmanagement-
systemen und
elektrischen
Energiespeichern –
Richtlinie

Stand 01.01.2017



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



**FÖRDERUNG VON
PHOTOVOLTAIKANLAGEN,
LASTMANAGEMENTSYSTEMEN UND
ELEKTRISCHEN ENERGIESPEICHERN**

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Begriffsbestimmungen	1
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	1
5	Gegenstand der Förderung	2
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	3
8	Abwicklung des Verfahrens	4
9	Beginn und Ende der Förderungsaktion	6

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung
FAEW Energietechnik und Klimaschutz
Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414
Fax: +43/(0)316/877- 3412
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue PV-Anlagen, Lastmanagementsysteme und elektrische Energiespeicher. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

3.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

3.3 Gebäude

überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk.

3.4 Gebäudeintegrierte Anlage

Anlage, die an einem Gebäude in der Fassaden- oder Dachebene integriert ist (die photovoltaischen Elemente übernehmen auch eine abdichtende, ableitende oder schützende Funktion für das Gebäude).

3.5 Freistehende Anlage/Aufdachanlage

Anlage, die nicht als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt ist bzw. auf dem Gebäudedach aufgeständert wird.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG
- b) sonstige UnternehmerInnen, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei muss der Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen liegen.



- 4.2 Weiters können **BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2** für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur **Neuerrichtung** bzw. **Erweiterung** von Photovoltaikanlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern zum Zweck der Stromgewinnung bei gleichzeitiger Anhebung des Eigenverbrauchsanteils.

Die Förderung der Erweiterung bestehender Anlagen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und soweit eine Förderungsgrenze besteht nur bis zu der damit verbundenen Gesamtgröße möglich.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein.
- b) Zur PV-Anlage muss ein **ergänzender Zuschuss** durch die jeweils zuständige **Gemeinde** gewährt werden.
- c) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- d) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- e) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- f) Die Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen bzw. zur Errichtung von elektrischen Anlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet werden.
- g) Es dürfen **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- h) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.

6.2 Weitere Anforderungen

6.2.1 Voraussetzungen für PV-Anlagen

- a) PV-Anlagen müssen **mindestens 1 kWp Leistung** aufweisen.
- b) PV-Anlagen werden bis **max. 3 kWp** Gesamtanlagengröße (ohne elektrischen Energiespeicher) bzw. bis **max. 5 kWp** Gesamtanlagengröße (mit elektrischem Energiespeicher und einer Bruttospeicherkapazität von mindestens 2 kWh) gefördert.
- c) Die PV-Anlage muss netzparallel betrieben werden, ausgenommen, ein Netz ist nicht verfügbar.
- d) Die PV-Anlage darf nicht als Volleinspeiser ausgeführt sein.

6.2.2 Voraussetzungen für Lastmanagementsysteme (LMS)

- a) Es muss eine **PV-Anlage mit mindestens 1 kWp installierter Leistung** vorhanden sein oder errichtet werden.



- b) Das Lastmanagementsystem muss über eine geeignete Kommunikationsschnittstelle (Wechselrichter, Laderegler, etc.) verfügen, um **zumindest 4 voneinander unabhängige Verbrauchsgeräte** (z.B. Waschmaschine, Heizstäbe.) in Abhängigkeit vom PV-Ertrag eigenverbrauchsoptimiert steuern zu können.
- c) Die Herstelleranforderungen sind einzuhalten.

6.2.3 Voraussetzungen für Elektrische Energiespeicher

- a) Es muss eine **PV-Anlage mit mindestens 2 kWp installierter Leistung** vorhanden sein oder errichtet werden.
- b) Es muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren durch die Herstellerin/den Hersteller gewährleistet sein bzw. muss die Rücknahme verpflichtend geregelt sein. Der Zeitwert ist zumindest für dieselbe Dauer auf Basis einer linear angenommenen jährlichen Abschreibung zu berechnen.
- c) Bei Planung, Errichtung, Betrieb und Deinstallation sind die Bestimmungen der OVE Richtlinie R 20 „Stationäre elektrische Energiespeichersysteme, vorgesehen zum Festanschluss an das Niederspannungsnetz“ einzuhalten.
- d) Bei Blei-Säure-Akkumulatoren ist eine ständig wirksame Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes direkt ins Freie vorzusehen. Bei Blei-Gel Akkumulatoren ist eine solche Lüftung erst ab einer Bruttospeicherkapazität von 5 kWh erforderlich, bei geringerer Bruttospeicherkapazität ist es ausreichend, wenn der Aufstellungsraum direkt ins Freie lüftbar ist. Die Lüftung ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 auszulegen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen, Energiespeichern und Lastmanagementsystemen wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

7.1 Je Wohnung (Wohneinheit) bzw. je Nutzungseinheit ist höchstens eine PV-Anlage (ein Zählpunkt) förderungsfähig.

7.2 Förderungssätze

Art der Anlage		Förderung [€] max.
Photovoltaikanlage		
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei freistehenden Anlagen/Aufdachanlagen)	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße*	270,--
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei gebäudeintegrierten Anlagen)	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße*	370,--
Lastmanagementsystem	je Anlage	200,--
Energiespeicher Blei-Säure oder Blei-Gel	je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 7,5 kWh	200,--
Energiespeicher, sonstige (z.B. Lithium-Ionen)	je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 5 kWh	500,--

*Bei nicht ganzzahligen Leistungen wird die Förderung auf zwei Kommastellen berechnet.



8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** erfolgen.

Bei der Registrierung über das **Registrierungsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Registrierungsnummer und einem Link zum **Online-Förderungsantrag** auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch eine Registrierung mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail** oder **im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at möglich.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.

Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **6 Monaten** reserviert.

8.2 Förderungsauszahlung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag online** und dem **in diesem Zeitraum gültigen Link** beantragt werden.

Alternativ ist im selben Zeitraum auch eine Beantragung der Förderungsauszahlung über den zugesandten Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) möglich.

Der Förderungsantrag ist online oder in schriftlicher Form beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

oder bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) ausgefülltes **Bestätigungsformular**, aus dem unter anderem auch die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung und die Übergabe des Abnahmeprüfbesandes durch eine befugte Elektrotechnikerin/befugten Elektrotechniker, hervorgehen,



- c) **Rechnungen und Zahlungsnachweise** in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
- bezüglich PV-Anlagen: Anlagenteile (PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter und deren Leistung) unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) und unter Bezugnahme auf Anlagenstandort und –betreiberIn,
 - bezüglich Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichersystemen: die einzelnen Komponenten der Anlage (Energiespeichersystem, Lastmanagementsystem für mindestens 4 elektrische Verbraucher) unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) und unter Bezugnahme auf Anlagenstandort und –betreiberIn,
 - erfolgreiche Inbetriebnahme,
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage,

d) **Fotos der gesamten Anlage** in entsprechender Qualität

8.2.2 Bezüglich PV-Anlagen zusätzlich:

- a) Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung (belegt durch Schreiben des EVU in Kopie),
- b) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Photovoltaikförderung gemäß Punkt 6.1 lit. b) (ausgenommen Stadt Graz – die Pauschalförderung in Höhe von € 100,-- pro Anlage wird von der Förderungsstelle des Landes verwaltet)

8.2.3 Bezüglich Lastmanagementsystemen und Energiespeichern zusätzlich:

- a) Bestätigung über die Spitzenleistung im Fall einer bereits vorhandenen Photovoltaikanlage in kWp durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen bzw. zur Errichtung von elektrischen Anlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer am Antragsformular,
- b) bezüglich Energiespeicher: Zeitwertersatzgarantie des Herstellers gemäß 6.2.3 lit. b)

8.2.4 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

8.3 Hinweis

Die **Ich tu's-BeraterInnen im Netzwerk Energieberatung** bieten kostenlose Erstberatungen sowie weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen an. Es wird empfohlen, diese **Beratungsmöglichkeiten vor der Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Eine Förderungsgarantie ist daraus jedoch nicht ableitbar.

Kontakte

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at



9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsanträge, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** eine **Registrierung** online oder mittels Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) erfolgt ist.

